

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und Eltern-Kind-Gruppen in der Stadt Bremerhaven

Vom XX.XX.2026

Die Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und Eltern-Kind-Gruppen in der Stadt Bremerhaven vom 06. September 2021 (Brem.ABl. 2021 S. 912), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (Brem.ABl. S. 1476), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag kann das Amt für Jugend, Familie und Frauen einen Zuschuss zu den laufenden Personal- und Betriebskosten und/oder zu Investitionen gewähren. Die Höhe der Zuschüsse ist grundsätzlich im Wesentlichen bestimmt durch die regelmäßige wöchentliche Betreuungsdauer und die Anzahl der regelmäßig belegten Plätze.

Als zuwendungsfähige Betreuungsdauer gelten 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kleinkinder und 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kinder im Vorschulalter.

Zuschüsse können nach festgelegten Höchstsätzen als Festbetrag gewährt werden (siehe Anlage 1).“

2. Nummer 4.4. wird gestrichen.

3. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Eigenbeteiligung der Träger und Elternbeiträge

Die Finanzierung der Ausgaben für eine Tageseinrichtung kann nur insoweit durch Zuschüsse erfolgen, als dass sie nicht durch einen angemessenen Eigenanteil des Trägers, durch die in der Beitragsordnung festgelegten Elternbeiträge, die durch den Magistrat eingezogen werden, durch Eigenarbeit der Eltern, sowie durch andere Einnahmen gedeckt werden können.“

2. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1:

Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und Eltern-Kind-Gruppen in der Stadt Bremerhaven, **gültig ab 01. Januar 2026**

**Pauschaler gruppenbezogener Zuschuss pro Monat zuzüglich
Einnahmeausfälle durch die Beitragsfreiheit und zentrale Beitragserhebung pro
Monat (vgl. Ziffer 3.2 in Verbindung mit Ziffer 4. der oben genannten
Richtlinien)**

Kleinkindgruppe (vgl. Ziffer 4.1)

	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche				
	ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 30 Std.	ab 35 Std.	ab 40 Std.
8 belegte Plätze	6 655 €	7 935 €	9 215 €	10 523 €	11 754 €

Die oben aufgelisteten Beträge enthalten keine Verpflegungsbeiträge. Diese werden gemäß der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 18.12.2019, in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.

Ist eine Gruppe mit mehr als 8 Kindern belegt, erhöht sich der Zuschuss um je 200,00 € pro Monat für jedes weitere Kind (max. 8 + 2)

Alterserweiterte Gruppe (vgl. Ziffer 4.2)

	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche		
	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 40 Std.
12 bis 14 belegte Plätze	6 796 €	7 814 €	9 247 €
15 bis 18 belegte Plätze	7 300 €		9 913 €
19 bis 20 belegte Plätze	7 552 €	8 123 €	10 305 €

Die oben aufgelisteten Beträge enthalten keine Verpflegungsbeiträge. Diese werden gemäß der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 18.12.2019, in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.

Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.3)

	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche		
	ab 25 Std.	ab 30 Std.	ab 40 Std.
15 bis 17 belegte Plätze	5 446 €	6 325 €	7 962 €
18 bis 20 belegte Plätze	5 943 €	6 909 €	8 710 €

Die oben aufgelisteten Beträge enthalten keine Verpflegungsbeiträge. Diese werden gemäß der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 18.12.2019, in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.

Entwurf

Anlage 2:

Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und Eltern-Kind-Gruppen in der Stadt Bremerhaven

Pauschaler Zuschuss pro Monat für das Leitungspersonal (Ziffer 3.5)

Anzahl der regelmäßig belegten Plätze	Maximaler Zuschuss pro Monat
ab 28 regelmäßig belegter Plätze	1 114 €
ab 36 regelmäßig belegter Plätze	1 541 €
ab 42 regelmäßig belegter Plätze	1 798 €
ab 56 regelmäßig belegter Plätze	2 398 €
ab 70 regelmäßig belegter Plätze	2 662 €
ab 84 regelmäßig belegter Plätze	3 202 €

3. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft. ~~in Nummer 1 tritt am 01. August 2025 in Kraft. Die Änderung in Nummer 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.~~

Bremerhaven, den XX.XX.2026

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven